

Gegen unverbürgte Gerüchte und Ärgernis erregende Kundgebungen.

Unter Aufhebung meiner Verordnung vom 9. Oktober 1914 bestimme ich:

Wer unverbürgte Gerüchte über kriegerische oder politische Ereignisse, über Heer oder Marine aufbringt oder verbreitet, wird, wenn die Gerüchte geeignet sind, Erregung oder Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen (s. B. §§ 80 bis 91 des Reichsstrafgesetzbuches) eine härtere Strafe verwirkt ist.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Äußerungen oder Kundgebungen anderer Art die zur Durchführung des Kriegszwecks gegen unsere Feinde getroffenen Maßnahmen oder das Verhalten unserer Kämpfer in Heer und Marine in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, bei dem, der das deutsche Vaterland liebt, Ärgernis zu erregen.

Der stellvert. kommandierende General,

v. Noehl,

General der Artillerie.